

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 18.08.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## NEUERSCHEINUNG

*Birgit Haslinger/Sigmar Stadlmeier*

### Public International Law

Das englischsprachige Textbook „Public International Law“ ist ein neues innovatives Lehrbuch für das Studium des Völkerrechts. Es behandelt unter anderem Völkerrechtsquellen, Völkerrechtssubjekte, internationale Verantwortlichkeit, friedliche Streitbeilegung, diplomatisches und konsularisches Recht, See-, Luftfahrt- und Weltraumrecht, kollektive Sicherheit und internationales humanitäres Recht.

ISBN 978-3-902883-32-2, VIII und 165 Seiten, Harteinband, 32 EUR // zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at)

## I. BUNDESGESETZBLATT

### BGBl II 218/2017

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die **Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktoratsstudien**

## II. AMTSBLATT DER EU

### ABI L 209 v 12.08.2017, 1

**Delegierte Verordnung (EU) 2017/1464** der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1215/2009 des Rates bezüglich der **Handelszugeständnisse** für den **Kosovo** (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.) nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits

[ABI L 209 v 12.08.2017, 24](#)

Beschluss (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den **Beihilferegelungen** SA 26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von **Busverkehrsunternehmen** in der Region **Île-de-France** durchgeführt wurden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 439)

### III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

#### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

#### B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

22.06.2017, [Ra 2016/11/0187](#)

**NÖ GrundverkehrsG**; Beantragung einer **grundverkehrsbehördlichen Genehmigung**; vor Durchführung des Genehmigungsverfahrens fand auf Grund eines entsprechenden Antrags der Grundstückseigentümerin ein **Feststellungsverfahren nach § 14 NÖ GrundverkehrsG** statt; bescheidmäßige Feststellung, dass es sich beim betreffenden Grundstück um ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück handelt; mit Eintritt der Rechtskraft entfaltete dieser Bescheid nicht nur gegenüber den Parteien dieses Verfahrens, sondern auch gegenüber der Grundverkehrsbehörde bzw dem im Beschwerdeweg angerufenen VwG Bindungswirkung; ein Abgehen von der im Bescheid getroffenen Feststellung wäre daher nur bei Änderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zulässig

27.06.2017, [Ra 2016/05/0118](#)

**NÖ BauO**; **Baubewilligung** für die Errichtung einer **Grundstückseinfriedung**; **div Nachbareinwendungen**; eine Einfriedung ist eine Einrichtung, die ein Grundstück einfriedet, das heißt schützend umgibt; dabei kommt es weder auf die Baumaterialien noch auf die Ortsüblichkeit an; eine Einfriedung liegt auch dann vor, wenn an der Grundstücksgrenze bereits eine andere Einfriedung besteht, jedenfalls wenn diese von den Nachbarn errichtet worden ist; dadurch, dass das Nachbargrundstück bereits schützend umgeben ist, wird der Bauwerber nicht gehindert, auch sein eigenes Grundstück durch eine eigene Einfriedung schützend zu umgeben und wird dadurch seinem Bauvorhaben der Charakter der Einfriedung nicht genommen; nicht von Bedeutung ist, wenn dadurch zwischen den beiden Einfriedungen ein nur schmaler Streifen frei bleibt

27.06.2017, [Ra 2017/02/0086](#)

**StraßenverkehrsO**; weder der dem Wortlaut nach klare Gesetzestext noch die Rsp zu § 5 Abs 2 zweiter Satz Z 1 StraßenverkehrsO erlaubt eine **Untersuchung auf Alkoholgehalt**, wenn sich bei vermuteter Alkoholisierung der Verdacht lediglich auf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs bezogen hat; die rechtmäßige Aufforderung zur Untersuchung auf Alkoholgehalt nach dieser Bestimmung setzt den Verdacht des Lenkens voraus

07.07.2017, [Ra 2016/03/0099](#)

**WaffenG**; mit der WaffenG-Novelle, BGBl I 43/2010, wurden Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle in Besitz von Schusswaffen der Kategorie C waren, dazu verpflichtet, diese bis 30. Juni 2014 registrieren zu lassen; die **Nach-Registrierungspflicht** – nach der zum Entscheidungszeitpunkt des VwG geltenden Gesetzeslage – traf ausdrücklich nur „Menschen“, nicht aber juristische Personen; einen Verein als juristische Person, ggst eine Tir Schützenkompanie, traf die Registrierungsspflicht sohin nicht

## C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG NÖ 17.06.2017, [LVwG-AV-711/001-2017](#)

**WasserrechtsG**; auf **Wasserbauten** ist § 47 Abs 1 lit c WasserrechtsG, konkret die Möglichkeit der Wasserbehörde, die **Beseitigung kleiner Uferbrüche** aufzutragen, nicht anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn keine Bewilligung für diesen Wasserbau vorliegt; nach dem Wortlaut geht es doch um die Räumung von exemplarisch aufgezählten Gegenständen; der Abbruch einer Wehranlage wird kaum als Räumung eines Gewässers von einem Gegenstand zu bezeichnen sein

LVwG Tir 21.07.2017, [LVwG-2017/37/0507-15](#)

**WasserrechtsG**; ein aus der Zeit vor 1872 stammendes, durch das Bundes-WasserrechtsG aufrechterhaltenes Recht, muss gem den WasserrechtsG-Novellen aus 1947 und 1959 spätestens bis zum Ablauf der dortigen Fristen in das **Wasserbuch eingetragen** werden, widrigenfalls erlischt das Recht; zudem stellt eine seit Jahrzehnten bestehende – ursprünglich für den Betrieb von Mühlen – **künstlich geschaffene Anlage zur Überleitung von Wasser** aus einem Bach in den anderen keinen Zufluss iSd § 2 Abs 3 und 4 WasserrechtsG dar

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### DISCLAIMER

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## IMPRESSUM

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Dr. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.